

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Beruf und Wirtschaft im Lehramtsstudiengang an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO LA BuW –
Vom 27. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
14. September 2015
13. September 2019
1. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.....	1
§ 3 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – **LAPO** – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ vom 23. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Beruf und Wirtschaft.

§ 2 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Im Bereich der Didaktik der Fächergruppe im Studium des Lehramts an Mittelschulen sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Grundlagen der Fachwissenschaft (GFW)	Vorlesung	2				5	3							Klausur (90 Min.) oder Referat und Hausarbeit (30-45 Min., 12-15 S.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 S.) ³	1
	Übung		2				2								
Grundlagen der Fachdidaktik (GFD)	Vorlesung	2				5		3						Klausur (90 Min.) oder Referat und Hausarbeit (30-45 Min., 12-15 S.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 S.) ³	1
	Übung		2					2							
Medien und Methoden I (MuM I)	Seminar mit Medienschwerpunkt				2	5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)			Klausur (90 Min.) ⁴ oder Referat und Hausarbeit (30-45 Min., 12-15 S.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 S.) ³	1
	Seminar mit Methodenschwerpunkt				2			(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)				
Medien und Methoden II (MuM II)²	Seminar mit Medienschwerpunkt				2	5		(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)			Klausur (90 Min.) ⁴ oder Referat und Hausarbeit (30-45 Min., 12-15 S.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 S.) ³	1
	methodische Begleitveranstaltung zum Praktikum				2			(2,5)	(2,5)	(2,5)	(2,5)				
Arbeit und Beruf (AuB)	Vorlesung	2				5		(3)		(3)				Klausur (90 Min.) oder Referat und Hausarbeit (30-45 Min., 12-15 S.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis selbstregulierten Lernens, 10-20 S.) ³	1
	Seminar				2			(2)		(2)					
Summe:		6	4		8	20	5	5-15	0-5	0-10	0-5				

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Wird das „Pädagogisch-Didaktische Schulpraktikum II“ und/oder das „zusätzliche studienbegleitende fachdidaktische Praktikum“ gemäß § 29 LAPO i. V. m. Anlage 3 LAPO im Didaktikfach Beruf und Wirtschaft belegt, ist dieses Modul an Stelle des Moduls „Medien und Methoden I“ erfolgreich abzulegen.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung. Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

⁴ Nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung auch in Form von zwei Teilklausuren à je 45 Minuten abgelegt werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

(3) Die dritte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.